

Antrag auf einen Wohngruppenzuschlag

Angaben der pflegebedürftigen Person

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum Versichertennummer

Telefonnummer E-Mail

1. Wohnform

Ich lebe seit in der Wohngruppe:
Anschrift der Wohngruppe
(bitte Kopie des Mietvertrages und gegebenenfalls Grundriss der Wohnung beifügen.)

Gründungsdatum der Wohngruppe

Die Wohngruppe besteht aus mehreren Wohnungen oder Appartements,
 mehreren Zimmern innerhalb einer Wohnung oder
es handelt sich um eine Gruppe innerhalb eines (Pflege-)Heims.

Außer meinem Zimmer sind die weiteren Räume (Bad, Küche, Gemeinschaftsraum, usw.) jederzeit durch jede Bewohnerin bzw. jeden Bewohner nutzbar Nein Ja

In meiner Wohngruppe leben noch weitere Personen, von denen ebenfalls ambulante Pflegeleistungen beziehen.

2. Beauftragte Person

Sie haben in Ihrer Wohngruppe gemeinschaftlich eine Person beauftragt, die Sie unabhängig von der Pflege im Alltag unterstützt. Es kann sich dabei z. B. um organisatorische oder betreuende Tätigkeiten handeln. Nein Ja

Name, Vorname der beauftragten Person:

Anschrift: Telefonnummer

Die beauftragte Person unterstützt uns regelmäßig mit folgenden Tätigkeiten:

Wie oft ist die beauftragte Person anwesende (z. B. 2 Stunden pro Tag oder 2 Tage pro Woche oder auf Abruf)?

3. Bestätigung der beauftragten Person zu den Angaben unter Punkt 2

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die unter Punkt 2 gemachten Angaben.

Datum Unterschrift der beauftragten Person

Versichertennummer

4. Weitere Angaben

Ich besuche die Tages- bzw. Nachtpflege Nein Ja, seit

Der Wohngruppenzuschlag soll auf das nachfolgend genannte Konto überwiesen werden:

IBAN:

BIC:

Name des Geldinstituts

Name, Vorname der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers



Datum

Unterschrift der pflegebedürftigen Person / der Betreuerin bzw. des Betreuers /
der bzw. des Bevollmächtigten / der gesetzlichen Vertretung

Datenschutzhinweis:

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 94 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrags auf Pflegeleistungen nach §§ 38a SGB XI erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen (z. B. bei den Leistungsansprüchen § 38 SGB XI) führen.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte nach der DSGVO erhalten Sie über unsere Homepage meine-krankenkasse.de/datenschutz/.

Bitte senden an: Pflegekasse der mkk – meine krankenkasse, 10857 Berlin

Informationen zum Wohngruppenzuschlag

mkk

Wer mit anderen pflegebedürftigen Personen in einer Wohngruppe zusammen lebt, benötigt Hilfe, um die Pflege und das Zusammenleben zu organisieren. Damit sich die Pflegekasse der mkk - meine krankenkasse an den Kosten beteiligen kann, muss die Wohngruppe folgende Voraussetzungen erfüllen:

Es muss eine gemeinsame Wohnung vorhanden sein.

In einer Wohngruppe leben alle Bewohnerinnen und Bewohner zusammen in einer gemeinsamen Wohnung, in der es sowohl Gemeinschaftsräume als auch einzelne private Räume gibt. Wenn in der Wohnung zum Beispiel Küche, Bad und Wohnzimmer gemeinsam genutzt werden und jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner zusätzlich einen privaten Raum nutzt, handelt es sich um eine gemeinsame Wohnung. Hat jedoch jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner ein eigenes Appartement oder eine eigene Wohnung, kann dies nicht als gemeinsame Wohnung anerkannt werden.

Die Anzahl der Bewohnenden ist begrenzt.

In der Wohngruppe dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Bewohnende leben. Berücksichtigt werden dabei alle Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben - egal ob sie pflegebedürftig sind oder nicht.

Nicht alle, aber einige Bewohnende müssen pflegebedürftig sein.

Mindestens drei Bewohnende der Wohngruppe müssen häusliche Pflegeleistungen ab Pflegegrad 1 erhalten. Hierzu zählen das Pflegegeld und die Pflegesachleistung für einen Pflegedienst.

In der Wohngruppe unterstützt eine Person den Alltag und das Zusammenleben.

Sie müssen zusammen mit ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern eine Person beauftragt haben, die im Alltag unterstützt. Dies kann eine private Person sein oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter eines Pflege- oder Betreuungsdienstes, jedoch nicht der Pflege- oder

Betreuungsdienst als Institution. Wichtig ist, dass es einen Vertrag oder eine Vereinbarung über die Aufgaben in der Wohngruppe zwischen dieser Person und allen Bewohnenden gibt.



Es darf sich nicht um eine vollstationäre Versorgung handeln.

Eine vollstationäre Versorgung bedeutet, dass der Pflege- oder Betreuungsdienst rund um die Uhr für alle Bewohnerinnen und Bewohner da ist und nahezu alle Tätigkeiten übernimmt - ähnlich wie in einem Pflegeheim.

In einer Wohngruppe können und sollen die beteiligten Pflege- und Betreuungsdienste keine Vollversorgung anbieten. Stattdessen beteiligen sich die Bewohnenden oder deren Angehörige aktiv am Gemeinschaftsleben und übernehmen einzelne Aufgaben.

Der Grund für das Zusammenleben ist die Pflege.

Die Bewohnenden einer Wohngruppe schließen sich mit anderen Betroffenen zusammen, um ihre Pflege und den Alltag gemeinsam zu organisieren. Die gemeinsame Pflege ist somit der Grund für das Zusammenleben.